

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 15. Mai 2014

26. Stück

26. Verordnung: Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung

**Verordnung
der Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung
der Ruhebezugzulage und der Versorgungsgenusszulage
für die Gemeindebeamten und deren Hinterbliebene
(Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung)**

Auf Grund der §§ 82 Abs. 2 und 92 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2005 und Nr. 25/2011, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Mindestsatz für die Bemessung der Ruhebezugzulage (§ 82 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988) beträgt 857,73 Euro. Der Mindestsatz erhöht sich für den Ehegatten um 428,30 Euro und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 132,34 Euro.

(2) Der Mindestsatz für die Versorgungsgenusszulage (§ 92 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988) beträgt

- a) für den überlebenden Ehegatten 857,73 Euro; der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 132,34 Euro;
- b) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 315,48 Euro und nach diesem Zeitpunkt 560,61 Euro;
- c) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 473,70 Euro und nach diesem Zeitpunkt 857,73 Euro;
- d) für einen früheren Ehegatten 857,73 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung, LGBl.Nr. 78/2008, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r